

Satzung

der Stadt Lohne über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung von Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

- Satzung vom 08.12.1994
- 1. Änderung vom 24.08.1995 (Anlage 1 Ziffer 5)
- 2. Änderung vom 05.07.2000 (Anlage 1 Ziffer 29)
- 3. Änderung vom 30.08.2001 (§ 1 Abs. 2, 5, § 4 Abs. 1, Kostentarif)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Lohne über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 08.12.1994 hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 08.12.1994 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 08.12.1994 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 bis 500,00 Euro entsprechend Absatz 4 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldnerin/-schuldner sind
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzung auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit In-Kraft-Treten der Satzung,
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird, die von der/dem Gebührensuldnerin/-schuldner nicht zu vertreten sind. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Lohne Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohne, 09.12.1994

gez. (Diekmann)
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Niesel
Stadtdirektor

Gebührentarif

zur Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die frei im Straßenraum aufgestellt oder mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5. v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je Anlage	50,00	5,00			
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt					
	a) bis zu einer Dauer von einer Woche			gebührenfrei		
	b) bei einer Dauer von mehr als einer Woche je m ² beanspruchter Straßenfläche		1,50	0,50		
3.	Container je m ² beanspruchter Straßenfläche		1,50	0,50		15,00
4.	Lagerung von nicht unter Nr. 2 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus je m ² beanspruchter Straßenfläche				0,25	
5.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche	10,00				
6.	Tribünen und Podeste je m ² beanspruchter Straßenfläche					0,50
7.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche		5,00			1,00
8.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Straßenfläche		5,00			1,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
9.	Warenauslagen je m ² beanspruchter Straßenfläche	15,00	2,50			
10.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke), und Mülltonnenschränke je m ² beanspruchter Straßenfläche	10,00				
11.	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehwege oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m ² Ansichtsfläche	40,00		10,00		10,00
12.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je angefangene m ² Ansichtsfläche			5,00	1,00	10,00
13.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung					
	a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgeb.			7,50		
	b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgeb.			15,00		
	c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgeb.			25,00		
14.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je m ² beanspruchter Straßenfläche	25,00	5,00			10,00
15.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung je m ² beanspruchter Straßenfläche	15,00	2,50			
16.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts je Person				10,00	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
17.	Werbefahren mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken					
	a) je Fahrzeug mit Lautsprechern				25,00	
	b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				15,00	
18.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				7,50	
19.	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher				12,50	
20.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m ² beanspruchter Straßenfläche			2,50	0,50	10,00
21.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden					
	a) je Pkw			10,00		10,00
	b) je Lkw oder Zugfahrzeug			15,00		15,00
	c) je Anhänger mit 1 Achse			5,00		5,00
	d) je Anhänger mit mehr als einer Achse			10,00		10,00
	e) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum			7,50		7,50
	f) je Motorrad unter 250 cm ³ Hubraum oder Mofa			5,00		5,00
22.	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO)					
	a) je Anhänger mit 1 Achse			5,00		5,00
	b) je Anhänger mit mehr als einer Achse			10,00		10,00
23.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblindmauern je m ² beanspruchter Straßenfläche	5,00				

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
24.	Zurschaustellen von Tieren je m ² beanspruchter Straßenfläche			2,50	0,50	10,00
25.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen; je Veranstaltungstag				5,00 bis 125,00	
26.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage	10,00				
27.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör je 100 laufende m					
	a) auf Dauer verlegt	50,00				
	b) vorübergehend verlegt		7,50			
28.	Weihnachtsbaumhandel je 10 m ² beanspruchte Verkehrsfläche während des Verkaufszeitraumes		2,50			
29.	Inanspruchnahme von öffentlichen Straßenflächen zur Durchführung eines Stadtfestes und ähnlichen Veranstaltungen * je m ² beanspruchter Straßenfläche					je Veranstaltung
	* gilt nicht für Tätigkeiten ohne Gewinnerzielungsabsicht (z.B. gemeinnützige Vereine und Verbände)					0,50